

## VERFÜGUNG



## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 9. April 1996

Zell. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

---

Am 17. November 1995 setzte die Gemeindeversammlung Zell einen neuen Zonenplan fest. Entsprechend dem Beschluss des Kantonsrates zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurden die Reservezonen im Bereich der früheren Bauentwicklungsgebiete aufgehoben. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2526 vom 26. Mai 1983 festgesetzten und mit Verfügung Nr. 941 vom 19. Juni 1992 geänderten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 18. März 1996 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Zell, 8486 Rikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 9. April 1996  
8129/P3/K5

versandt: 15. April 1996

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung  
